

# Franckesche Stiftungen zu Halle

## Bericht Vom Brodt-Backen/ Fundiret und gerichtet auff die Substantz/ Natur/ Eigenschafft und Gütigkeit des Fruchtwachs/ und dann nach Art treulichen/ ...

Müller, Sebald

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], 1706

VD18 1311056X

Vom Verhalten der Gesellen.

---

### Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

### Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-193443

geachtet daß kein Kläger vorhanden / in ihrem  
 Kestler die Müller schädlich befinden / die sollen  
 von den Verbrechern obgemeldte Gebühr zu for-  
 dern/ und durch Hülffe derselben Obrigkeit einzus-  
 bringen macht haben.

Und damit sie der Gebrechen / so andern Leu-  
 ten schädlich seyn/ desto mehr innen werden mö-  
 gen/ sollen sie im Sommer / wann die Wasser  
 am kleinsten/ an allen Mühlen die Grundschleu-  
 sen/ wüsten Gerinne/ und alles anders gänzlichen  
 aufziehen/ das Wasser ablauffen / und die über-  
 maß schützen lassen / alsdann die Grundbaume  
 und Herde besichtigen / ob sie recht und ohne  
 Aufschuß gehalten werden.

Würden sich auch Gebrechen bey den Ge-  
 schwornen selbst befinden / so sollen dieselben nicht  
 zur Besichtigung noch Erkantnuß der Sachen ge-  
 zogen / sondern die andern / so es nicht betrifft/  
 darzu erfordert werden.

### Vom Verhalten der Gesellen.

Nachdem bißhero den Mühlmeistern von  
 den mutwilligen und umlauffenden Mühl-  
 knechten / die keinem Meister umb einen  
 gebühelichen und zehmlichen Lohn dienen wollen/  
 viel

viel Verdruß / Beschwerde und Unkosten  
zugezogen worden / so sol hinführo kein Wander-  
Gesell ungegrüßet und zur Herberge eintrehen/  
und da ihm gleich der Mühl-Meister Herberge  
vergönnet/ des Orts über eine Nacht nicht ver-  
harren/ es gebe ihm dann der Meister Arbeit.

Ein jeder Gesell/ so sich um Dienst bewirbet/  
sol schuldig seyn von seinem Meister / welchem  
er am neulichsten gedienet / glaubwürdigen  
Schein/ daß er mit Gelimpff/ gutem wissen und  
willen von demselbigen abgeschieden/ vorzulegen/  
dargegen aber sollen die Meister/ wann sie keine  
erhebliche Ursachen haben / den ehrlichen und ge-  
treuen Gesellen solchen Schein ohne entgelten  
mitzutheilen verpflichtet seyn. Würde aber ein  
Gesell / welcher sich zu einem Meister auff eine  
gewisse Zeit versprochen / ohne erhebliche Ursa-  
chen aus dem Dienste gehen/ der sol in einem hal-  
ben Jahr keinem andern dienen / sondern dienst-  
loß bleiben. Würde er aber von einem andern  
Meister/ jezo gedachten Punctenzu wider / in Ar-  
beit und in seinen Dienst aufgenommen werden/  
derselbe Meister soll gestrafft werden.

Es sol kein Gesell ohne des Meisters Vorbe-  
wust und Erlaubnuß über Nacht aus der Mühl-  
len bleiben. Würde auch ein einiger Geselle um  
M m v Ge

Geschenke oder seines eignen Nutzes willen den Leuten ungemehrt mahlen / oder in andere Wege untreulich handeln / und solches über ihn aufgeführt werden / der oder dieselben sollen nicht allein untüchtig seyn / in noch ausserhalb des Landes auff dem Handwercke nicht gelitten / und von den wanderenden Gesellen / wo sie die antreffen / aufgetrieben / sondern auch nach Gelegenheit und Verordnung der Rechte gestrafft werden.

Es soll auch ein jeder Gesell sich an seinem ordentlichen Lohn genügen lassen / und da es ihm gleich angeboten / von niemands kein Geliebniß oder Geschenk nehmen / und einen allererst ankommenden Mahl-Gast dem andern / der zuvor allbereit in der Mühle gewesen / vorziehen / vielweniger die Leute vor sich mit sonderlichem Trind-Gelde und dergleichen beschweren / und sie also dem Mühlmeister abwendig machen / und Ursache geben / daß sich die Mühlgäste des mahlens anderswo erholen / welcher aber hierinnen in einem oder dem andern brüchig befunden / der soll so oft es geschieht / der Obrigkeit des Orts in ihre willkührliche Gefängniß oder Geld-Strasse gefallen seyn.

Würde sich auch begeben / daß Meister und Gesellen einander mit injurien, Schmehe-oder Schelt-